

Förderverein Haus St. Martinus

Wevelinghoven e.V.

Vorwort zur Satzung



Um dieses Vorhaben tatkräftig verwirklichen zu können, haben Wevelinghovener Bürgerinnen und Bürger im Oktober 2020 einen gemeinnützigen Verein gegründet mit dem Zweck, finanzielle Mittel zu sammeln und ehrenamtliche Arbeit zu leisten und diese Förderung dem Haus St. Martinus und den dort lebenden Menschen zuwenden. Der Pflegestandard im Haus St. Martinus ist gewährleistet, ein Angebot an Unterhalt und Förderung ist vorhanden. Dennoch gibt es viele weitere Möglichkeiten, durch ein pflegeergänzendes Konzept solchen Ansprüchen und Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner zu entsprechen, die vom Träger nicht erbracht werden können, z.B. Materialien für komplementäre Pflegekonzepte, Therapiematerialien, betreuungsunterstützende Angebote, Erlebniswelten (z.B. sinngebende Gartengestaltung, Hochbeete, etc.) tiergestützte Interventionen, Ausflüge, Besichtigungen in angepasster Weise, Angebote kultureller Art wie Musik, Vorlesen zu ermöglichen oder ein Fest zu feiern. Ein Förderverein kann solche oder andere Maßnahmen finanziell und durch aktive Hilfen unterstützen.

Die öffentliche Hand (wie z.B. Pflegekasse, Landschaftsverband usw.) kann und darf wegen leerer Kassen nur das Notwendigste leisten. Hier setzt der Förderverein an und sieht seine Aufgabe darin, die anerkannt gute Pflege und Betreuung im Haus St. Martinus durch zusätzliche Angebote zu ergänzen und zu begleiten.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Haus St. Martinus Wevelinhoven e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Wevelinghoven.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne §51 ff der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bewohner und des Zusammenlebens im Haus St. Martinus in Wevelinghoven.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Organisation von Freizeitaktivitäten;
- b) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens der Bewohner;
- c) die Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder überlassenen Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu lässig.
4. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen.
5. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen.

6. Für die Mitgliedschaft ist jährlich ein bestimmter Geldbetrag zu leisten. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Beschluss über die Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung
 - e) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
6. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
8. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

9. Die gleiche Mehrheit ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
2. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenführer/Kassenführerin
 - d) dem/der Protokollführer/Protokollführerin
 - e) dem/die Beisitzer/Beisitzerin
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kassenprüfung:

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer/innen durchzuführen.
2. Die Prüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 8 Auflösung oder Aufhebung des Vereins:

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an „Brauchtum hilft e.V.“, bzw. deren Rechtsnachfolgerin oder - wenn diese nicht mehr besteht – an eine sonst für vergleichbare Aufgabe zuständige, gemeinnützig tätige Körperschaft.
2. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung der Auflösungsantrag als Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingehalten worden sein.